

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 22

Entfremdung

**Anthropologisch basierte Staatslehre
bei Rousseau, Hegel und Marx als Erblast und
Element sozialistischer Theorie der Zukunft**

**Von
Friedrich Müller**

Dritte, bearbeitete und erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDRICH MÜLLER

Entfremdung

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 22

Entfremdung

Anthropologisch basierte Staatslehre
bei Rousseau, Hegel und Marx als Erblast und
Element sozialistischer Theorie der Zukunft

Von
Friedrich Müller

Dritte, bearbeitete und erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1970

2. Auflage 1985

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-13903-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort zur 3. Auflage

Die zweite Ausgabe dieses Buchs hatte 1985 eine vorweg genommene Autopsie des Sowjetkommunismus, des „real existierenden Sozialismus“ vorgestellt — mit philosophischen und theoretischen Mitteln, im Rückgang auf die ursprünglichen Quellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Vier Jahre später begann dieser Machtblock einzubrechen, 1991 dann die Sowjetunion selbst, mit ihr das gesellschaftliche Modell dieser Staaten.

Der daraufhin vom Neoliberalismus angestimmte Triumphgesang vom „Ende der Geschichte“ blieb mittlerweile seinen Vorsängern im Hals stecken. Die reale Geschichte, die keinen von uns vorformulierten Gesetzen gehorcht, geschieht nämlich weiter. Die brutale jüngste Krise des Finanzkapitalismus legt es mit einer gewissen Dringlichkeit nahe, Karl Marx' Analysemethoden erneut zu beleben. Denn diese Krise ist keine Singularität. Sie ist nur die vorerst letzte in einer sinistren Kette von „Krächen“ und „Schwarzen Freitagen“, die den Kapitalismus der Moderne spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, seit dem Londoner Bankenkollaps des *Black Friday* vom 6. Dezember 1745¹, als sein Schlagschatten begleiten.

In dieser Neuausgabe wurde das Buch um drei aktuelle Kapitel erweitert. Ein fortdauerndes Interesse an ihm mag sich nicht zuletzt daraus erklären, dass es immanent vorgeht; dass es sich aggressiver Akte symbolischen Kampfs im Rahmen eines Freund-Feind-Denkens wie auch polemischer Lagermentalität enthält. Stattdessen untersucht es aus der Sache selbst, durch weithin immanente Kritik, einige Bedingungen für Ende oder Fortbestand menschlicher und gesellschaftlicher Entfremdung. Es arbeitet für *materiale* Demokratie und *materialen* Rechtsstaat im Rahmen eines demokratischen *Begriffs des Politischen*.

¹ Dazu *Friedrich Müller*, Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit, 2012, Kapitel 33.

Vorwort zur 2. Auflage

Der unveränderte Text der ersten Ausgabe wurde technisch bearbeitet. Weiter erleichtern jetzt differenzierte Literatur-, Namen- und Sachwortverzeichnisse die Benutzung des Buchs.

Neu hinzugekommen sind acht Kapitel. Sie betreffen wesentliche Stationen der jüngeren Theoriediskussion sowie das Verhältnis von Entfremdung und modernem Recht, Probleme der Übergangsgesellschaften und Aspekte zum Fortsetzen der Debatte. Dadurch wächst die Schrift über die Anlage der 1970 vorgelegten Quellenstudie zu Rousseau, Hegel und Marx hinaus; sie nimmt einige zentrale Fragen der Auseinandersetzung zur Entwicklung von Kapitalismus und Sozialismus im 20. Jahrhundert auf.

Aus den Untersuchungen ergeben sich unter anderem *drei Grundtypen von Entfremdung* und, im Zusammenhang damit, entgegen der im Marxismus herrschenden Annahme ein Hinweis auf *drei Basisbereiche*: neben der *Ökonomie* noch die Sektoren von *Herrschaft* und *Großorganisation*. Entsprechend deren Polyzentrik wird die geschichtliche Grundströmung der Neuzeit eingeschätzt, zu der vor allem auch der freiheitliche Sozialismus weiter beitragen wird.

An vielen Punkten der Diskussion zeigt sich die Zerbrechlichkeit der ‚Systeme‘ (Globalkonzepte) von Marx, Hegel und Rousseau angesichts des Verlaufs der empirischen Geschichte. Gleichzeitig bewährt sich die Beständigkeit nicht weniger ihrer Diagnosen, Teilantworten und analytischen Kategorien im Gang dieser selben Geschichte, die es noch nicht müde geworden ist, sie wie uns alle ‚aufzuheben‘.

Vorwort

Der Marxismus bleibt die Philosophie unserer Zeit: „er ist unüberschreitbar, weil die Umstände, die zu seinem Entstehen geführt haben, noch nicht überschritten sind“ (Jean-Paul Sartre, *Critique de la raison dialectique*, p. 29). Zugleich hat sich die geschichtliche Gestalt von Sozietät, Technik und internationaler Politik in wesentlichen Strukturen geändert. In dieser Lage verschärfen sich im ursprünglichen Marxismus enthaltene Widersprüche zwischen idealistischen und empirischen Elementen, zwischen fortgeschleppten Denkfiguren überkommener Metaphysik und dem Versuch der Begründung einer zulänglichen Theorie der Praxis auf der Analyse der wirklichen Verhältnisse. Aus gutem Grund wollen die Marxismen der Gegenwart den Anspruch nicht aufgeben, anthropologische Geschichtstheorie leisten und entfremdete menschliche Geschichte hinter sich lassen zu können. Doch ist der anthropologische Ansatz über seine bei Marx nicht behobene Unbestimmtheit noch nicht hinausgelangt. Die vorliegende Quellenstudie zur Staatstheorie von Rousseau, Hegel und Marx versteht sich als Beitrag zu der Aufgabe, Voraussetzungen und Bedingtheit des Begriffs der Entfremdung zu klären und damit den Weg frei zu machen für inhaltliche Aussagen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Entfremdung aufzuheben.

Inhalt

1. Erste Fragestellung	9
2. Der Ansatz der Hegelschen Rousseau-Kritik	10
3. Hegels Staatsphilosophie in der Gesamtperspektive seines Denkens	13
4. Zum systematischen Hintergrund der Hegelschen Rechtsphilosophie	15
5. Elemente der Hegelschen Staatsphilosophie	16
6. Elemente der Staatsphilosophie` Rousseaus	20
7. Dialektik von Freiheit und Herrschaft	22
8. Grundzüge der Anthropologie Rousseaus	23
9. Der anthropologische Sinn des Gesellschaftsvertrags	28
10. Rousseaus staats-theoretische Fragestellung	33
11. Anthropologische und gesellschaftliche Einheit	35
12. Folgerungen aus Rousseaus Staatsmodell	39
13. Analogien in der Staatslehre von Rousseau und Hegel	41
14. Differenz der Rousseauschen und Hegelschen Staatstheorie	47
15. Herrschaft und Knechtschaft	49
16. Anthropologie der Endlichkeit	52
17. Zur Rolle der Anthropologie Rousseaus und Hegels für den ursprüng- lichen Marxismus	55
18. Rousseaus Therapie von Entfremdung	60
19. Die Marxsche Hegel-Kritik	62
20. Anthropologie aufzuhebender Entfremdung	66
21. Vergegenständlichung und Entfremdung	70
22. Reduktion auf ökonomische Entfremdung	75
23. Kapitalismuskritik und Aufhebung von Entfremdung	77
24. Staat und Gesellschaft	81

25. Materialistische Philosophie und sozialistische Theorie des Staats im Ansatz des frühen Marx	87
26. Zum Wandel des Entfremdungsbegriffs bei Marx vor dem Hintergrund von Hegels Analyse der bürgerlichen Gesellschaft	91
27. Warenform und Rechtsform im „Kapital“. Lukács' Analyse der Verdinglichung	105
28. Der marxistische Versuch von Pašukanis	122
29. Der leninistische Ansatz von Stučka	127
30. Formcharakter des Rechts und Entfremdung. Sozialgeschichte und bürgerliche Rationalität	133
31. Entfremdete Übergangsgesellschaft	147
32. Einige Gesichtspunkte zum Fortführen der Diskussion	161
33. Erste Lehren	194
34. Philosophische Aspekte für eine materialistische Rechtstheorie der Zukunft	195
35. Einige Elemente eines zu erneuernden materialistischen Rechtsdenkens: Staat und Gesellschaft, Demokratie	204
Bibliographie	214
Namenverzeichnis	235
Sachverzeichnis	238

1. Erste Fragestellung

Bis heute ist im Streit, was als Aussage der Rousseauschen und der Hegelschen Staatslehre anzusehen sei. Die Extreme im Urteil über diese wohl wirksamsten Staatstheoretiker der Moderne nehmen kein Ende. Hegel wird als reformfreudiger Liberaler wie als individualitätsfeindlicher Konservativer, als Ideologe des Faschismus¹, als „Mystiker“² oder als Therapeut der Sozialen Frage verstanden. Die Skala von Verdikt und Lobpreis Rousseauschen Staatsdenkens schwankt nicht nur, wie herkömmlich, zwischen angeblicher Begründung des an Moralität gebundenen Rechtsstaats³ und angeblicher Vernichtung des Rechts als einer selbständigen Größe⁴, zwischen einem Festhalten Rousseaus an äußerstem Individualismus⁵ und der Behauptung von dessen Umschlag in äußersten Totalitarismus⁶, sondern auch zwischen der Fixierung Rousseaus auf gewalttätigen Revolutionsgeist — dahin hatten ihn schon die Jakobiner mißverstanden — und seiner Einschätzung als eines kleinbürgerlich-mittelständischen Konservativen⁷. Das Rechts- und Staatsdenken beider enthält grundlegende Einsichten in die Natur des Politischen; um so mehr steht es in Gefahr, vom Standort des Interpreten her, auf eine gewünschte Perspektive hin akzentuiert zu werden. Die Lage wird dadurch kompliziert, daß die Staatslehre Hegels und auch die Rousseaus von Marxismus und Marxismuskritik überlagert erscheinen, oft noch bevor ihr Anteil an der Gestalt des ursprünglichen Marxismus geklärt ist. Der vorliegende Versuch will herkömmliche Vorverständnisse, fixierte Polemik und politisierende Zweckinterpretation dadurch überprüfen, daß er nach dem ursprünglichen Movens, nach dem bewegenden Ausgangsproblem der Staatsphilosophie bei Rousseau wie bei Hegel und nach seiner Bedeutung für das Marxsche Staatsverständnis fragt.

¹ Z. B. Piontkowski, *Hegels Strafrechtslehre*, 1947, S. 427, 429, 431.

² Baeumler, *Gesellschaftsphilosophie*, 1927, S. 30, 61.

³ Vgl. Weigand, *Staat und Gesellschaft*, 1959, S. 141.

⁴ Holstein, *Staatsphilosophie*, 1933, S. 84.

⁵ Holstein, *ebd.*, S. 80 f.

⁶ Vgl. *ebd.*, S. 83 f.; zu Recht anders Welzel, *Naturrecht*, 1962, S. 157.

⁷ Durch Fetscher, *Rousseaus politische Philosophie*, 3. Aufl. 1980, z. B. S. 259 ff. und passim.

2. Der Ansatz der Hegelschen Rousseau-Kritik

Als Ansatzpunkt bietet sich die Bestimmung dessen an, was Hegel als Anfang der Staatstheorie Rousseaus behauptet, gewürdigt und kritisiert hat.

Hegel schließt sich Rousseaus Unterscheidung an, nach der „die Gesetze eines Staats aus dem allgemeinen Willen (der *volonté générale*) hervorgehen müßten, aber deshalb gar nicht der Wille aller (*volonté de tous*) zu sein bräuchten“⁸; doch hebt er zugleich auf Rousseaus Forderung ab, „daß die Willkür des Einzelnen als Einzelnen, das Aussprechen des Einzelnen notwendig sei“⁹ und betont den Abstand: „Der Staat muß auf dem allgemeinen Willen beruhen, — sagt man das ist an und für sich seiender Wille, — oder der Wille des Einzelnen; das Letzte ist atomistisch, so Rousseaus *contrat social*“¹⁰. Rousseaus Verhältnis zu Kant und Fichte als den für ihn auf dem Stand der Reflexionsphilosophie verharrenden Vertretern des Idealismus sieht Hegel dementsprechend eng: „Die Rousseausche Bestimmung, daß der Wille an und für sich frei ist, hat Kant aufgestellt“¹¹; und: „Fichte macht im Naturrecht die Freiheit zum Prinzip; es ist aber, wie bei Rousseau, Freiheit in der Form des einzelnen Individuums“¹².

Zwischen diesen polemisch hervorgehobenen Positionen zu vermitteln, versagt sich Hegel; mehr noch, er trennt, was in Rousseaus Begriff des Allgemeinwillens bereits substantiell vermittelt war. Wenn er als den abstrakten Begriff der Idee des Willens den freien Willen sieht, „*der den freien Willen will*“¹³, und das Recht als die Idee der Freiheit: „dies, daß ein Dasein überhaupt, *Dasein des freien Willens* ist“¹⁴, so wendet er sich gegen die von Kant in der Einleitung zur Rechtslehre getroffene Bestimmung und deren Hauptmoment: „die Beschränkung meiner Freiheit oder Willkür, daß sie mit jedermanns Willkür nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“. Gemäß Kants Begriff der Legalität zielen die Rechtsvorschriften nur auf das äußere Verhalten der Menschen zueinander¹⁵. Für Hegel läuft Kants Rechtsbegriff negativ auf bloße Beschränkung, in seinem positi-

⁸ JA, Bd. 8, S. 360.

⁹ JA, Bd. 18, S. 295.

¹⁰ JA, Bd. 17, S. 385; Hervorhebung im Original.

¹¹ JA, Bd. 19, S. 588, 552.

¹² JA, Bd. 19, S. 639.

¹³ Rechtsphilosophie § 27, ed. Hoffmeister, 4. Aufl. 1955, S. 44.

¹⁴ Ebd. § 29, S. 45; Hervorhebungen jeweils im Original.

¹⁵ Metaphysik der Sitten, Einleitung, S. 21, 34; ebd., S. 34 f.: Kants Rechtsbegriff; ed. Vorländer, 3. Aufl. 1919.

ven Teil nur auf den Satz vom Widerspruch und auf eine formelle Identität hinaus. Kant fasse den Willen nur als den des besonderen Individuums statt als an und für sich seienden vernünftigen Willen, das heißt: statt als wahren Geist. Bei Kant ist — laut Hegel — das Vernünftige nicht ein immanent Vernünftiges, sondern ein „äußeres formelles Allgemeines“, somit auch nur als Beschränkung der Freiheit faßbar¹⁶. Der Abstand zu Kant und Fichte ist einsichtig. Bereits in der Differenzschrift findet sich die Bestimmung: „Und die Gemeinschaft der Person mit Andern muß daher wesentlich nicht als eine Beschränkung der wahren Freiheit des Individuums, sondern als eine Erweiterung derselben angesehen werden¹⁷.“ Nicht gleich einsichtig ist die von Hegel behauptete Identität des Rousseauschen mit dem Kantischen Rechtsbegriff. Dieser enthält nach Hegel „die seit *Rousseau* vornehmlich verbreitete Ansicht, nach welcher der Wille nicht als an und für sich seiender, vernünftiger, der Geist nicht als *wahrer* Geist, sondern als *besonderes* Individuum, als Wille des Einzelnen in seiner eigentümlichen Willkür, die substantielle Grundlage und das Erste sein soll“¹⁸. Diese „substantielle Grundlage“, dieses „Erste“ ist es, wonach die Frage nach dem Denkansatz geht. Rousseaus Ausgangspunkt scheint bei Hegel nur unzureichend gefaßt zu sein; und das auf eine Weise, die zugleich darauf hindeutet, was dieses „Erste“ für die Staatsphilosophie Hegels ist.

Daneben zeigt sich ein zweiter Grund für Hegels Mißverstehen des Rousseauschen Ansatzes. Mit seiner Polemik gegen den Terror der Jakobiner bezeichnet Hegel den Gegensatz zu Rousseau als politischen¹⁹. Doch verschärft sich damit der Eindruck, sowohl die Berechtigung des Rückgriffs der Jakobiner auf Rousseau wie die „substantielle Grundlage“ des Rousseauschen Staatsdenkens würden bei Hegel deshalb nicht erst zum Thema gemacht, um als Anlaß zu Polemik desto brauchbarer zu sein. Der „Wille des einzelnen in seiner eigentümlichen Willkür“ ist gewiß nicht das Kennzeichen der *volonté générale*.

Wenn Hegel den Staat als „die Wirklichkeit der konkreten Freiheit“²⁰ bestimmt, so ist dieser damit zugleich als „die Wirklichkeit des

¹⁶ Rechtsphilosophie § 29, S. 45.

¹⁷ JA, Bd. 1, S. 109; siehe auch die Fichte-Kritik ebd., S. 114; Rechtsphilosophie, §§ 258, 273.

¹⁸ Rechtsphilosophie § 29, S. 45.

¹⁹ Rechtsphilosophie § 29, S. 45: „Jene Ansicht ist ebenso ohne allen spekulativen Gedanken und von dem philosophischen Begriffe verworfen, als sie in den Köpfen und in der Wirklichkeit Erscheinungen hervorgebracht hat, deren Fürchterlichkeit nur an der Seichtigkeit der Gedanken, auf die sie sich gründeten, eine Parallele hat.“

²⁰ Rechtsphilosophie § 260, S. 214 und f.